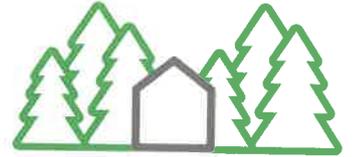




MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE
TANNHAUSEN



64. Jahrgang

DONNERSTAG, den 15. Januar 2025

Nummer 1-3



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinderatssitzungen im Jahr 2025

Im Jahr 2025 sind folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Montag, 27. Januar 2025
Montag, 24. Februar 2025
Montag, 24. März 2025
Montag, 28. April 2025
Montag, 26. Mai 2025
Montag, 30. Juni 2025
Montag, 28. Juli 2025
Montag, 29. September 2025
Montag, 20. Oktober 2025
Montag, 17. November 2025
Montag, 15. Dezember 2025

Sitzungsbeginn wird jeweils um **18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses sein.

Bitte beachten Sie die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen Tagesordnung.

Sie finden den Sitzungskalender auch online im Rat- und Bürgerinformationssystem unter www.tannhausen.de unter Menü/ Bürger- und Neubürger/Rats-/Bürgerinformationssystem oder über den QR-Code.



Bezugsgeld Mitteilungsblatt 2025

Das Bezugsgeld für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Tannhausen beträgt im Kalenderjahr 2025 **39,00 Euro**.

Alle **Barzahler** werden gebeten, den Betrag bis zum **30.01.2025** auf eines der nachfolgend genannten Konten der Gemeindekasse Tannhausen **einanzahlen**.

Kreissparkasse Ostalb:

IBAN: DE40 6145 0050 0110 6040 97 **BIC:** OASPDE6AXXX
VR-Bank Ellwangen:

IBAN: DE67 6149 1010 0060 2960 03 **BIC:** GENODES1ELL

Bei den am Lastschriftinzugsverfahren Beteiligten wird das Bezugsgeld zum 30.01.2025 unter Angabe unserer Gläubigeridentifikationsnummer und der Mandatsreferenz vom angegebenen Konto **abgebucht**.

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an.

Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird ebenfalls kostenlos eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark sehingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Tel. 0761/36122

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Tannhausen in Tannhausen

Mit Erlass des Landratsamts Ostalbkreis vom 18.12.2024 ist die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Tannhausen am 6. November 2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mooswiesen-West) in Unterschneidheim, Zöbingen gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches mit Ablauf des 11.12.2024 durch Genehmigungsfiktion in Kraft getreten.

Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich. Die fingierte Genehmigung ist in der Weise gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt zu machen, dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, d. h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 26.6.2024 maßgebend.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, Zimmer 1.03, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20%26%20Wohnen/Bauen%20%26%20Sanieren/Bauleitplanung)) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienst?layer=zv,blp&N=48.92&E=10.09&zoom=12>) eingesehen werden.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 16.1.2025

gez. Jan-Erik Bauer,
Verbandsvorsitzender

Das Wichtigste in Kürze

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2024

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zu den Tagesordnungspunkten (TOP) aus dem öffentlichen Teil der letzten Gemeinderatssitzung, damit Sie informiert sind, auch wenn Sie keine Zeit hatten selbst anwesend zu sein.



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Tannhausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Siegfried Czerwinski oder seine Vertretung im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Tel. 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01-90, www.krieger-verlag.de

zu Top 1:

Bekanntmachung nicht öffentlich gefasster Beschlüsse Grundstücksangelegenheiten

Weiteres Vorgehen Liegenschaft Am Bug

Der Gemeinderat beschließt, die Liegenschaft „Am Bug“ bis auf Weiteres bestehen zu lassen und vertagt die Beratung über Abriss und oder weitere Nutzung auf September 2025.

zu Top 2:

Ehrung von Blutspendern

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2024 wurden mehrere Blutspenderinnen und Blutspender aus der Gemeinde mit der Ehrennadel und der Verleihungsurkunde des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg ausgezeichnet. Zusätzlich erhielten die anwesenden Blutspenderinnen ein Präsent der Gemeinde.

Geehrt wurden für

10 Blutspenden André Hurler, Harald Klein, Julia Thorwart

25 Blutspenden Markus Thorwart

50 Blutspenden Jan-Michael Göggerle, Veronika Kohnle, Gregor Schneider

75 Blutspenden Andreas Abele, Thomas Berner, Jochen Egetenmeyer

Vielen Dank für Ihr Engagement!!

Unser Bild zeigt die zur Ehrung erschienenen Blutspenderinnen.



v. l. n. r.: Bürgermeister Siegfried Czerwinski, Jochen Egetenmeyer, Andreas Abele, Harald Klein und Mareike Hanger (Ortverein DRK Tannhausen)

zu TOP 3:

Festlegungen zur Bundestagswahl im Jahr 2025

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde einen Wahlbezirk bildet. Als Wahlraum für den Wahlbezirk Tannhausen wird die Turn- und Festhalle, Ellwanger Straße 80 in Tannhausen festgelegt.

zu TOP 4:

Hebesatzsatzung

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 1.1.2025.

Die Bekanntmachung erfolgte in der Ausgabe des Mitteilungsblattes vom 19.12.2024.

zu TOP 5:

Beschluss Haushaltssatzung 2025

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Haushaltsplans 2025 einschließlich der Anlagen.

Sobald die ausführliche Niederschrift zur Sitzung fertiggestellt ist und vom Gemeinderat gebilligt wurde, informieren wir Sie, wo diese online abgerufen werden kann.